

Förderrichtlinie Elektromobilität

**Neufassung
vom 11.12.2015**

3 Anlagen

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04646

**Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates
vom 16.12.2015**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag und Antrag der Referentin

wie in der Sitzung des Umweltausschusses am 01.12.2015 (Anlage 1).

Der Ausschuss hat die Beschlussfassung in die heutige Vollversammlung vertagt. Der Änderungsantrag der Stadtratsfraktionen von SPD und CSU vom 01.12.2015 (Anlage 3) zur „Förderrichtlinie Elektromobilität“ gilt als eingebracht.

Der Antragstext des oben genannten Änderungsantrags lautet:

Der Antrag der Referentin wird wie folgt geändert:

1 Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Er stimmt der „Förderrichtlinie Elektromobilität“, wie sie in Anlage 1 dargestellt wird, mit folgenden Änderungen zu:

1.3 Antragsberechtigte

neu: (3) Nicht förderfähig ist der Ersatz von Elektrofahrzeugen.

1.4 Weiterveräußerung, Rückzahlung

geändert: (1) Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrzeugs ist frühestens 2-3 Jahre nach Erstkauf förderunschädlich zulässig. Der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der 2-3-Jahresfrist) bzw. eine vorzeitige Kündigung des Leasingvertrages im Sinne dieser Regelung der Bewilligungsbehörde zu melden und den Förderbetrag anteilig (nach Monaten) zurückzuzahlen.

geändert: (2) Wenn das geförderte Fahrzeug vor Ablauf von ~~2~~ **der 3** Jahren aufgrund eines Unfalls nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen kann, ist die Fördersumme gemäß Abs. 1 entsprechend zurückzuzahlen. Der Antragsteller ist verpflichtet, dies dem Fördergeber unverzüglich mitzuteilen und ist berechtigt, einen weiteren Förderantrag zu stellen.

1.6 Doppelförderung

geändert: (1) ~~Eine Doppelförderung aus Mitteln der Landeshauptstadt München ist ausgeschlossen, eine kombinierte Förderung aus Mitteln der Landeshauptstadt München und anderen Fördergebern ist zulässig.~~ **Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.**

2.4 Weiterveräußerung, Rückzahlung

geändert: ~~Der Weiterverkauf einer geförderten Ladeinfrastruktur ist frühestens 2-Jahre nach Kauf zulässig. Der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der 2-Jahresfrist) bzw. eine vorzeitige Kündigung des Leasingvertrages im Sinne dieser Regelung der Bewilligungsbehörde zu melden und den Förderbetrag anteilig (nach Monaten) zurückzuzahlen.~~

Der Weiterverkauf einer geförderten Ladeinfrastruktur ist frühestens drei Jahre nach Kauf zulässig.

3.3 Förderzusage

neu: (4) Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist der Antragsteller verpflichtet, die Fördergelder umgehend zurückzuzahlen.

Ehemals Ziffer (4) wird zu Ziffer (5)

2 bis 3: Wie im Antrag der Referentin

4 (neu): Dem Stadtrat wird nach einem Jahr Laufzeit der Förderrichtlinie über die Umsetzung berichtet. Vor einer etwaigen Verlängerung der Förderrichtlinie Elektromobilität wird eine Evaluierung der Förderkriterien durchgeführt, auf deren Grundlage entsprechende Änderungen der Richtlinie durchgeführt werden können.

Hierzu nimmt das Referat für Gesundheit und Umwelt wie folgt Stellung:

Punkt 1.2 der Förderrichtlinie Elektromobilität regelt die Bedingungen, unter denen ein zusätzlicher Bonus für das Abwracken oder die Außerbetriebsetzung eines herkömmlichen Fahrzeugs ausbezahlt werden kann. Auf Antrag der SPD und CSU soll nun in Ergänzung dieses Fördertatbestandes geregelt werden, dass der Ersatz von Elektrofahrzeugen nicht förderfähig ist. In der Diskussion des Umweltausschusses wurde dazu bereits festgestellt, dass sich die von der CSU und SPD gewünschte Ergänzung nicht auf den Punkt 1.3 (3) sondern auf den Punkt 1.2 (3) der Förderrichtlinie bezieht. Die Referentin übernimmt diese Ergänzung, die Förderrichtlinie Elektromobilität wird entsprechend angepasst (Anlage 2).

Punkt 1.4 der Förderrichtlinie Elektromobilität (Weiterveräußerung, Rückzahlung) sah in ihrer ursprünglichen Fassung eine Haltedauer eines geförderten Fahrzeugs von 2 Jahren vor. Dieser Zeitraum soll nun auf Antrag der SPD und CSU auf drei Jahre erweitert werden. Die Referentin hatte in einer Tischvorlage (Anlage 1) dem Umweltausschuss einen gleichlautenden Vorschlag unterbreitet und übernimmt deshalb dieser Änderung, die Förderrichtlinie Elektromobilität wird entsprechend angepasst (Anlage 2).

Punkt 1.6 der Förderrichtlinie Elektromobilität sah ursprünglich die Möglichkeit einer Doppelförderung aus Mitteln der Landeshauptstadt München und anderen Fördergebern vor. Auf Antrag der SPD und CSU soll aber eine solche Doppelförderung ausgeschlossen werden. Die Referentin übernimmt diesen Änderungspunkt, die Förderrichtlinie Elektromobilität wird entsprechend angepasst (Anlage 2). Hinweis: Punkt 2.6 (Doppelförderung (bei Ladeinfrastruktur)) wurde entsprechend dem Änderungsantrag gleichlautend angepasst.

Punkt 2.4 der Förderrichtlinie regelt die Weiterveräußerung bzw. die anteilige Rückzahlung der Förderbeträge im Falle eines vorzeitigen Verkaufs von geförderten Fahrzeugen. Analog zu Punkt 1.4 beantragt die SPD und CSU auch hier eine Ausweitung der Haltedauer von gekaufter oder geleaster Ladeinfrastruktur auf 3 Jahre. Die Referentin ergänzt, dass ein Weiterverkauf frühestens nach drei Jahren **förderunschädlich** zulässig ist und übernimmt diesen Änderungspunkt. Die Förderrichtlinie Elektromobilität wird entsprechend angepasst (Anlage 2).

Zusätzlich soll die ursprüngliche Regelung über eine anteilige Rückzahlung der Förderbeträge durch einen vorzeitigen Verkauf oder eine vorzeitige Kündigung des Leasingvertrages – anders als bei den Fahrzeugen (Punkt 1.4) – ersatzlos gestrichen werden. Dadurch entstünde eine Diskrepanz, die fachlich nicht zu erklären wäre. Deshalb bleibt dieser Passus in der Förderrichtlinie bestehen.

Punkt 3.3 (4) soll die Fördernehmer und Fördernehmerinnen ergänzend verpflichten, bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen die Fördergelder umgehend zurückzuzahlen. Die Referentin übernimmt diese Ergänzung, die Förderrichtlinie Elektromobilität wird entsprechend angepasst (Anlage 2).

Dem Antrag der Referentin soll abschließend ein zusätzlicher Antragspunkt beigefügt werden, der die Evaluierung der Förderrichtlinie nach einer Laufzeit von einem Jahr regelt. Die Referentin übernimmt diese Ergänzung in den Antrag der Referentin.

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Heide Rieke, sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und stimmt den Förderrichtlinien Elektromobilität zu, wie sie in Anlage 2 dargestellt werden.
2. Der Stadtrat beauftragt das Referat für Gesundheit und Umwelt mit den weiteren Vorbereitungen zur Umsetzung des Förderprogramms (z.B. Antragsformulare, Internetauftritt), so dass die Förderrichtlinie zum 01.04.2016 in Kraft treten kann.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.
4. Dem Stadtrat wird nach einem Jahr Laufzeit der Förderrichtlinie über die Umsetzung berichtet. Vor einer etwaigen Verlängerung der Förderrichtlinie Elektromobilität wird eine Evaluierung der Förderkriterien durchgeführt, auf deren Grundlage entsprechende Änderungen der Richtlinie durchgeführt werden können.

II. Beschluss
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Stephanie Jacobs
Berufsmäßige Stadträtin

- III. Abdruck von I. mit II. (Beglaubigungen)
über den stenographischen Sitzungsdienst
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-S-SB
- IV. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-S-SB
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).